

Neue Regelung im Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG)

<p align="center">§ 6b NKAG Ergänzende Bestimmungen für Beiträge für Verkehrsanlagen</p>	<p align="center">Aktuelle Situation Stadt Burgdorf</p>
<p>(1) ¹ Für die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen können die Kommunen durch Satzung bestimmen, dass der Bemessung der Beiträge nach Vorteilen nur ein Teil des gemäß § 6 Abs. 3 ermittelten Aufwandes zugrunde gelegt wird.</p> <p>² Die Kommunen können in der Satzung auch regeln, dass Zuschüsse Dritter abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 5 von dem nach § 6 Abs. 3 ermittelten Aufwand oder dem nach Satz 1 zugrunde gelegten Aufwand abgezogen werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat.</p>	<p><i>Bisher keine Reduzierungsregelung in der Straßenausbaubeitragsatzung (Strabs). Fraglich ist, ob eine solche Regelung im Hinblick auf den städt. Haushalt eingeführt werden sollte.</i></p> <p>§ 4 (3) Strabs: Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Stadt zu verwenden.</p> <p><i>Anpassung der Strabs, so dass Zuschüsse in Zukunft den ermittelten Aufwand reduzieren und damit auch den Beitragspflichtigen entlasten.</i></p>
<p>(2) Tiefenmäßige Begrenzungen sowie Eckgrundstücksvergünstigungen sind zulässig.</p>	<p>§ 5 Strabs „Verteilung des umlagefähigen Aufwands“ Eine Tiefenbegrenzungsregelung für große Grundstücke, die in den Außenbereich übergehen, ist bereits enthalten.</p> <p>§ 6 Strabs „Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen“ Es gibt bereits eine Regelung zur sog. Eckgrundstücksvergünstigung (maßgebliche Grundstücksfläche wird nur zu 2/3 in Ansatz gebracht, gilt nicht für gewerblich genutzte Grundstücke). <i>Eine Anpassung der Strabs ist daher nicht erforderlich. Die Regelung sollte beibehalten werden.</i></p>
<p>(3) ¹ Die Kommunen sollen die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig unter Vorlage ihrer Planungen über die beabsichtigte Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen informieren.</p> <p>² Die Kommunen teilen den voraussichtlich Beitragspflichtigen spätestens drei Monate vor Beginn einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage die vorläufige Aufwandsermittlung für die Maßnahme, die voraussichtliche Höhe ihres künftigen Beitrags sowie die voraussichtliche Höhe ihrer künftigen Vorausleistung, sofern die Kommune eine solche verlangen will, mit.</p>	<p>Bisher keine Regelung in der Satzung. Allerdings werden die Beitragspflichtigen i.d.R. vor einer Baumaßnahme informiert. Bei kleineren Maßnahmen erfolgt dies über eine schriftliche Mitteilung. Findet ein „Vollausbau der Straße“ statt, so wird zu einer Anliegerversammlung eingeladen. Dort werden die Ausbaupläne vorgestellt sowie über die Beitragspflicht und deren Berechnung informiert. Es wird ebenfalls mitgeteilt, ob eine Vorausleistung auf den Beitrag erhoben wird.</p> <p>Derzeit werden in der Anliegerversammlung nur grob geschätzte Baukosten genannt. Erst wenn das Ausschreibungsergebnis vorliegt, erhalten die Beitragspflichtigen eine schriftliche Mitteilung über den voraussichtlichen Beitrag.</p>

	<p>Dies erfolgt mind. 4 Wochen vor Baubeginn, sofern das Ausschreibungsergebnis vorliegt, auch eher.</p> <p><i>Eine Regelung wird nicht in die Strabs aufgenommen. Das bisherige Verfahren wird beibehalten bzw. verbessert, wo es möglich ist. Ziel ist weiterhin die frühzeitige Information der Beitragspflichtigen.</i></p>
<p>(4) ¹ Die Kommune kann auf Antrag zulassen, dass der Beitrag für Verkehrsanlagen in Form einer Rente gezahlt wird. ² Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen. ³ Will die Kommune die Zahlung des Beitrages in Form einer Rente zulassen, so stellt sie durch Bescheid fest, dass der Beitrag in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. ⁴ In dem Bescheid sind die Höhe der Jahresleistungen und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit zu bestimmen. ⁵ Der jeweilige Restbetrag kann jährlich mit bis zu 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst werden. ⁶ Der Beitragspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. ⁷ Die Jahresleistungen sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. ⁸ Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig. ⁹ Die Sätze 1 bis 8 gelten für Vorausleistungen entsprechend. ¹⁰ Die Befugnis, gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften der Abgabenordnung auch in weiteren Fällen Beiträge zu stunden, bleibt unberührt.</p>	<p>Bisher ist nur eine Stundung des Beitrages möglich; i.d.R. aber nicht über einen so langen Zeitraum und mit einem Zinssatz von 0,5%/Monat (Dienstanweisung der Stadt Burgdorf für das Finanzwesen gem. § 41 Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung).</p> <p><i>Nach der neuen gesetzlichen Regelung des §6b (4) NKAG ist eine Verrentung des Beitrages auf Antrag möglich. Es besteht damit grundsätzlich ein gesetzlicher Anspruch. Zur Ausübung des eingeräumten „Ermessens“ wird derzeit noch eine Verwaltungsrichtlinie erstellt und den Gremien anschließend zur Beschlussfassung vorgelegt.</i></p>